

**Amtsgericht Kempten (Allgäu)**

Az.: 51 Cs 310 Js 7650/23 jug (2)



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

4)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Kern  
als **Jugendrichterin**

Staatsanwältin Kröger  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JVI'in Keisinger  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

A) I.

Die Angeklagte [REDACTED] ist schuldig der Nötigung in 25 tateinheitlichen Fällen.

II.

1. Die Angeklagte wird deswegen verwarnet.

2. Der Angeklagten wird auferlegt, nach näherer Weisung des zuständigen Jugendamtes binnen 3 Monaten 80 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

III.

Von der Auferlegung der Kosten wird gemäß § 74 JGG abgesehen. Ihre eigenen notwendigen Auslagen hat die Angeklagte jedoch selbst zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 240 Abs. 1, Abs. 2, § 52 StGB, § 1, § 105 JGG.

-----  
B) I.

Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig der Nötigung in 25 tateinheitlichen Fällen.

II.

Er wird deshalb zu einer

**Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 Euro**

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § § 240 Abs. 1, Abs. 2, § 52 StGB.

C) I.

Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig der Nötigung in 25 tateinheitlichen Fällen.

II.

Er wird deshalb zu einer

**Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 Euro**

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § 240 Abs. 1, Abs. 2, § 52 StGB.

D) I.

Die Angeklagte [REDACTED] ist schuldig der Nötigung in 25 tateinheitlichen Fällen.

II.

Sie wird deshalb zu einer

**Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 Euro**

verurteilt.

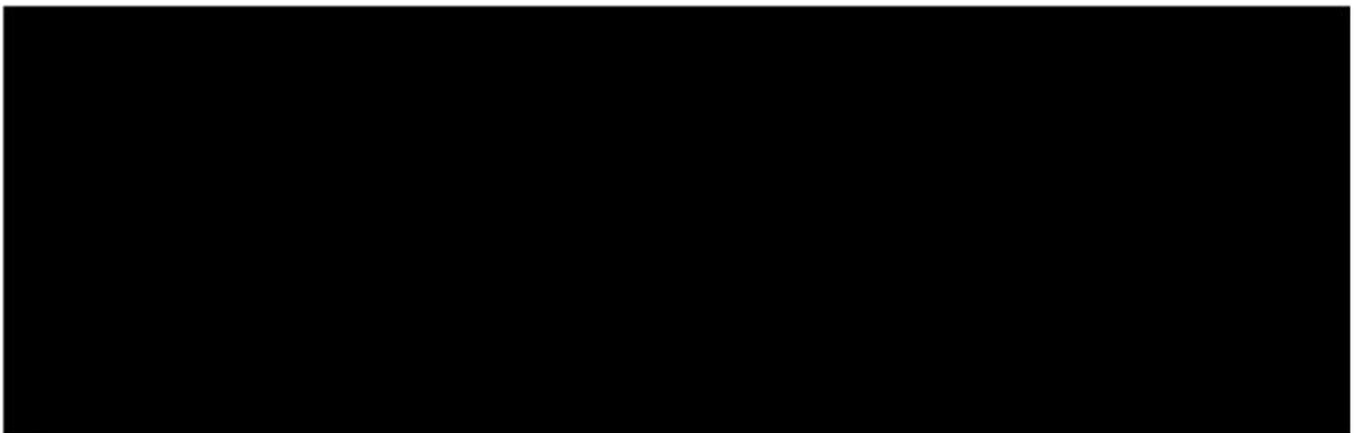
Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § § 240 Abs. 1, Abs. 2, § 52 StGB.

## Gründe:

### I. Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagte [REDACTED]



Die Angeklagte ist bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten wie folgt:

02.08.2023 AG Kempten (Allgäu)

D2304 51 Cs 310 Js 24606/22 jug

Tatbezeichnung: Nötigung in 100 tateinheitl. Fällen

Datum der (letzten) Tat: 25.11.2022

Angewendete Vorschriften: StGB § 240 Abs. 1, § 240 Abs. 2, § 52, JGG § 1, § 105, § 15

Verfahren eingestellt nach § 47 JGG

Erbringung von Arbeitsleistungen

2. Angeklagter

[REDACTED]

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

3. Angeklagte

[REDACTED]

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

4. Angeklagte

[REDACTED]

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Der vom Gericht festgestellte Sachverhalt:

Am 10.03.2023 kurz vor 17:44 Uhr begaben sich die vier Angeklagten als Teil einer nicht angemeldeten Versammlung in die Oberstdofer Straße, B 19 in Kempten und dort an der Abzwei-

gung zur Straße Buchener Hang über eine dortige Fußgängerampel auf die stadteinwärts führende Fahrbahn. Dort setzten sich die vier Angeklagten gemeinsam auf die Straße, wobei sich die beiden außen sitzenden Angeklagten [REDACTED] jeweils mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei legten bzw. hielten die Angeklagten ein Plakat mit der Aufschrift "LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN" und ein Plakat mit der Aufschrift "ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN" zwischen sich.

Dabei brachten die vier Angeklagten gegen 17:44 Uhr zumindest Pkw-Fahrer in der ersten Reihe dazu, auf der Fahrbahn anzuhalten und nicht weiter zu fahren. Den Fahrern der nachfolgenden Pkw war es - wie von den Angeklagten beabsichtigt - so unmöglich ihre Fahrt stadteinwärts fortzusetzen. Vielmehr mussten diese aufgrund der baulichen Gegebenheiten stehen bleiben, warten und andere Strecken für ihre Weiterfahrt nutzen. In der Folge entstand ein ganz erheblicher Rückstau über eine Länge von etwa 1,2 km von der Abzweigung Buchener Hang bis zur Industriestraße im Bereich von Hegge.

Dabei standen mindestens 25 Fahrer und deren Beifahrer in dem verursachten Stau fest ohne dem ohne erheblichen zeitlichen Aufwand von mindestens 15 bis 30 Minuten ausweichen zu können. Die Versammlung war dabei nicht im Vorfeld angemeldet. Die Angeklagten verfolgten dabei das Ziel die weitere Bevölkerung auf ihre Ansichten zum Klimawandel aufmerksam zu machen und hierüber zu informieren. Dennoch wählten die Angeklagten als Protestform bewusst nicht die Möglichkeit einer angemeldeten Versammlung oder Demonstration oder anderer die Freiheiten Dritter weniger beeinträchtigender Maßnahmen, sondern entschieden sich im Vorfeld bewusst dazu, die vorgenannten Beeinträchtigungen der zahlreichen Pkw-Fahrer durch die von Ihnen verursachte Blockade durch jedenfalls die Pkw der ersten Reihe hervorzurufen, um so größere Aufmerksamkeit zu erreichen. Vielmehr kam es den Angeklagten dabei darauf an, die Fahrbahn und den Verkehr letztlich über einen wesentlich längeren Zeitraum von mehreren Stunden zu blockieren. Auch nach ordnungsgemäßer Verweisung auf einen anderen Versammlungsort und letztlich Auflösung der Versammlung um 18:15 Uhr entfernten die Angeklagten sich nicht von der Straße, sondern blieben weiter dort sitzen, sodass sie von Polizeibeamten von der Straße getragen werden mussten. Die Angeklagten [REDACTED] mussten zuvor noch jeweils an einer Hand von der Fahrbahn gelöst werden. Dabei war den Angeklagten bewusst, dass die hervorgerufenen und beabsichtigten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung und der Verbreitung eigener Ansichten und Meinungen, standen. Da es den Angeklagten insbesondere auch darauf an kam, die vorgenannten Pkw-Fahrer und Berufspendler durch Ihre Handlungen zu beeinträchti-

gen, war das Verfahren nicht sozialadäquat, was die Angeklagten auch wussten.

### III.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten – bei der Angeklagten [REDACTED] insbesondere gegenüber der JGH, sowie der Verlesung der Bundeszentralregister.

Der Sachverhalt unter Ziffer II. steht fest aufgrund der geständigen Aussagen der Angeklagten selbst zum objektiven Geschehen sowie den glaubhaften Aussagen der vernommenen Zeugen

[REDACTED]  
[REDACTED] welche den Sachverhalt wie unter II. geschildert haben.

Die Angeklagten gaben an am Tattag am Tatort gewesen zu sein und sich aus Gründen des friedlichen und politischen Protests für den Klimaschutz auf die Fahrbahn der Oberstdorfer Straße hingesezt und auch zum Teil festgeklebt zu haben. Sie gaben ebenfalls an, Schilder mit den im Sachverhalt genannten Aufdruck bei sich gehabt zu haben.

Die Angeklagten betonten, dass sie dabei stets friedlich gewesen seien und dass es für sie auch hart war teilweise angegangen und beleidigt zu werden. Die Angeklagten gaben an, dass es ihnen darum gegangen sei, die Gesellschaft und insbesondere auch die dort feststehenden Verkehrsteilnehmer auf die Belange des Klimaschutzes und die Dringlichkeit des Themas aufmerksam zu machen.

Die vernommenen Polizeibeamten [REDACTED] die jeweils auch am Tattag vor Ort waren, schilderten neutral, detailliert und für das Gericht in nachvollziehbarer Weise die Situation, die sie jeweils ab ihrem Eintreffen am Tatort vorgefunden hatten. Sie bestätigten, dass die Angeklagte [REDACTED] sich sitzend auf der Fahrbahn befunden hatten, wobei die Angeklagten Gomez und Bindewald jeweils mit einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt waren.

Die Polizeibeamtin [REDACTED] schilderten den Ablauf ab Eintreffen der Polizei bei den Angeklagten selbst (Frage nach einem Versammlungsleiter, Anbieten eines anderen Versammlungsortes, Versammlungsauflösung sowie Ablösung und Wegtragen der Angeklagten von der Straße).

Der Zeuge [REDACTED] gab zudem an, dass ein erheblicher Rückstau von ca. 1,2 km Länge entstan-

den sei. Bis zur vollständigen Ableitung sei die Fahrbahnseite stadtauswärts 46 Minuten und die andere Fahrbahnseite stadteinwärts 81 Minuten blockiert gewesen. Insgesamt habe es sich um eine sukzessive Stauauflösung gehandelt. Zum Zeitpunkt als die Fahrbahn freigegeben werden konnten, konnte der Verkehr vorher schon umgeleitet werden.

Realistische Ausweichmöglichkeiten habe es erst an der Autobahn gegeben, da die kleinen Nebenstraßen für das Verkehrsaufkommen nicht geeignet waren.

Alle drei vernommenen Polizeibeamten gaben an, dass es sich um eine viel befahrene Straße zum Feierabendverkehr gehandelt hat.

Der Zeuge [REDACTED] gab glaubhaft an, dass es sich um mindestens 25 Fahrzeuge gehandelt hat, die gestanden sind.

Die als betroffene Fahrzeugführer vernommenen Zeugen gaben insgesamt an, dass sie sich zwischen 10 und 30 Minuten an der Tatörtlichkeit zum Tatzeitpunkt im Stau befunden haben.

Im Einzelnen gaben die Zeugen an:

Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass er ca 20 Minuten aufgrund der Blockade auf dem Weg von der Arbeit nach Hause im Stau stand und mit 20 Minuten Verspätung nach Hause kam. Er gab ferner an, dass er auf der Strecke schon im Stau stand, aber nie für so eine lange Dauer.

Der Zeuge [REDACTED] teilte mit, dass er auf dem Weg von der Arbeit nach Hause war, als es sich gestaut hat. Einige Verkehrsteilnehmer hatten bereits gewendet. Er sei stehen geblieben, weil es die kürzeste Strecke nach Hause war. Er gab an, dass es für ihn insgesamt 20 Minuten gedauert hat. Vor ihm standen geschätzt 10 andere PKW-Fahrer, ca. 5 PKW haben gewendet. Er gab ferner an, diese Strecke regelmäßig zu fahren und dort zwar dichten Verkehr, aber keinen direkten Stau dort kenne.

Die Zeugin [REDACTED] führte aus, dass sie mindestens 20 Minuten im Stau stand. Sie stand als 5. Auto an der Ampel. Es seien ca. 30 Autos hinter ihr gestanden. Sie verpasste durch den Stau einen Kosmetiktermin und musste dafür 45 Euro bezahlen. Sie fährt einmal monatlich die Strecke und stand zuvor nie im Stau an der Stelle.

Die Zeugin [REDACTED] berichtete, dass sie auf dem Weg war nach Kempten, um den Sohn zum Schachtraining zu bringen. Nachdem der Verkehr erst zähfließend war, stand sie dann mit ihrem Fahrzeug ca. eine halbe Stunde, bevor sie weitergeleitet wurde. Sie gab an, bislang nie im Stau gestanden zu sein an der Stelle. Es herrsche zwar immer reger Verkehr und es sei oft auch zähfließend, weshalb sie genug Zeit für die Fahrt einplane.

Der Zeuge [REDACTED] äußerte in seiner Vernehmung, dass er auf seinem Heimweg zwischen Heggen und Kempton für 10-15 Minuten im Stau stand. Er gab an, dass vor ihm mindestens 10 Fahrzeuge standen und hinter ihm noch viel mehr, nochmals ca. 20 Fahrzeuge. Er gab ferner an, dass es an der Stelle regelmäßig viel Verkehr gibt.

Auch der [REDACTED] teilte mit, dass er sich auf dem Weg nach Hause befand und ungewollt ca. 20 Minuten im Stau stand. Auf die Frage, ob er öfter im Stau steht an der Stelle antwortete der Zeuge, dass das bislang nicht vor kam. Er empfand es als äußerst ärgerlich, da er nach einer anstrengenden Arbeitswoche nur nach Hause wollte.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete früher aus der Arbeit Richtung nach Hause gefahren zu sein und dass er sich freute früher nach Hause zu kommen. Durch die Blockade habe er Freizeit verloren, da er locker eine halbe Stunde gestanden sei. Er habe dann gewendet und sei nochmals eine halbe Stunde später gewesen aufgrund des Umwegs.

Die letzte vernommene Zeugin [REDACTED] gab an auf dem Weg zu einem privaten Termin gewesen zu sein und dass sie insgesamt ca. 20 Minuten gestanden sei.

Die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigen den o.g. Sachverhalt.

Weitere Beweismittel waren nach Auffassung des Gericht im Hinblick auf §§ 411 Abs. 2 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 420 Abs. 4, 244 Abs. 2 STPO nicht erforderlich.

#### IV.

Die Angeklagten [REDACTED] waren damit jeweils schuldig zu sprechen der Nötigung in 25 tateinheitlichen Fällen gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52, 25 Abs. 2 StGB.

Der Tatbestand der Nötigung im Hinblick auf die Fahrer jenseits der ersten Reihe ist vorliegend erfüllt. Die 4 Angeklagten schufen durch ihre, wenn auch nur psychische Zwangswirkung, auf die Fahrer der ersten Reihe für die nachfolgenden Fahrer eine physische Barriere, die auch den Angeklagten zuzurechnen ist. Der sogenannten zweite Reihe Rechtsprechung des BGH (BGH St. 41, 182) folgend, konnte das Tatbestandsmerkmal der Gewalt im Sinne des §§ 240 I StGB als erfüllt angesehen werden.

Die Tat der Angeklagten ist auch als verwerflich im Sinne von § 240 II StGB anzusehen.

Eine Rechtfertigung der Tat kann nicht angenommen werden.

Gerechtfertigte Nötigungen können im Sinne des § 240 II StGB nicht verwerflich sein. Daher ist eine Verwerflichkeit erst dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Auflage 2023, § 240 Rn. 38 a).

Dabei sind sämtliche möglichen Rechtfertigungsgründe zu prüfen.

Eine Rechtfertigung gem. Art. 20 Abs. 4 GG ist vorliegend nicht zu bejahen. Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung kann nicht angenommen werden. Vorliegend ist zwar die Handlungswilligkeit der staatlichen Regierung eine anderslautende, als die, die die Angeklagten für richtig halten. Jedoch liegt eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit nicht vor. Der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung durch den Staat ist somit weiterhin möglich, auch wenn dieser anders umgesetzt wird als es die Angeklagten sich wünschen.

Auch der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB kommt vorliegend nicht zum Greifen. Dazu muss eine gegenwärtige Gefahr vorliegen, die nicht anders abwendbar sein kann, als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abwenden zu können und es darf kein weniger einschneidendes, gleich wirkungsvolles Abwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Auf die Frage der gegenwärtigen Gefahr, kam es an diesem Punkt der Rechtfertigungsprüfung nicht (mehr) an, da bereits das Tatbestandsmerkmal des mildereren Mittels hier nicht erfüllt ist.

Mildere Mittel zur Einwirkung auf einen politischen Meinungsbildungsprozess bieten hier die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), das Petitionsrecht (Art. 17 GG) sowie auch die Freiheit der Bildung politischer Parteien (Art. 21 GG). All diese legalen Mittel wären den Angeklagten als Alternative zur Verfügung gestanden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Somit schließt bereits das Vorhandensein milderer Mittel die Anwendbarkeit von § 34 StGB im vorliegenden Fall aus.

Es ist überdies nicht erkennbar, weshalb Verkehrsblockaden, deren Sinn und Zweck es ist, mittelbar Druck auf den Gesetzgeber auszuüben, einen Rechtfertigungsgrund darstellen sollen.

Da sich die Verkehrsbehinderungen nicht an die Regierung richten, sondern in die Rechte Dritter (nämlich in die der betroffenen Fahrer) eingreift, kommt auch der Rechtfertigungsgrund des

zivilen Ungehorsams nicht in Betracht.

Mangels Vorliegen einer Rechtfertigung, ist das Tatbestandsmerkmal der Verwerflichkeit zu prüfen, das vorliegend erfüllt ist.

Nach erfolgter Abwägung aller Belange insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten vorliegend ihre Grundrechte wahrnahmen, ist die Verwerflichkeit erfüllt. Ein Verhalten ist immer dann als verwerflich anzusehen, wenn es sozial unerträglich oder sozialwidrig erscheint. Die Straßenblockade wurde hier als Mittel gewählt, den Zweck zu erreichen, Autofahrer auf die Belange des Klimaschutzes aufmerksam zu machen und durch die gewählte Art des Protestes Aufmerksamkeit zu reichen, um insgesamt Druck auf die Regierung zum politischen Handeln auszuüben. Die Angeklagten vertraten hier im Rahmen des Protests ihre Meinung, sodass grundsätzlich der Schutzbereich der Meinungs- und auch der Versammlungsfreiheit eröffnet sind. Auch handelt es sich bei Ziel und Zweck der Sitzblockade per se nicht um einen unlauteren oder gesetzeswidrigen Inhalt, sodass ohne Beachtung der betroffenen Rechte Dritter von einem - im Hinblick auf die aktuelle Lage - durchaus nachvollziehbaren und verständlichen Anliegen auszugehen ist. Durch die Sitzblockade wurde aber in Grundrechte der anderen Verkehrsteilnehmer eingegriffen. Freiheit auf Meinungsäußerung und insbesondere auch Freiheit sich frei zu bewegen zu können, bestehen nicht nur in positiver sondern auch in negativer Hinsicht. Das bedeutet, man darf nicht nur frei seine Meinung äußern, sondern man darf sich auch frei dazu entscheiden eine Meinung nicht zu haben und nicht vertreten zu wollen. Diese Gesamtabwägung der betroffenen Rechtsgüter fällt im vorliegenden Sachverhalt zu Lasten der Angeklagten aus. Die Angeklagten instrumentalisieren vorliegend die PKW-Fahrer, um diesen ihre eigene Meinung aufzuzwingen.

Ob die betroffenen PKW -Fahrer für den Klimaschutz eintreten, diesen schlecht finden oder gar keine Meinung dazu haben, war für die Angeklagten nicht von Belang. Die Versammlung war auch nicht angemeldet und ein (insbesondere nicht verkehrswidriges) Ausweichen war den betroffenen Straßenverkehrsteilnehmern über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Die Dauer der Protestaktion war hier ebenfalls entscheidend. Die von der Blockade betroffenen Fahrer mussten für einen Zeitraum von 15-30 Minuten im Stillstand verweilen. Insgesamt war der Verkehr weit über 1 Stunde beeinträchtigt. Dem frei gewählten und ursprünglich gewünschtem Straßenverlauf konnte erst nach Freigabe der Straße durch die Polizei nach weit über einer Stunde seit Beginn der Blockade gefolgt werden. Darüber hinaus handelte es sich um einen zur abendlichen „rush-hour“ hoch frequentierte Straße, die auch bewusst als solche gewählt wurde. Somit ist nach erfolgter Abwägung von einem sozial nicht verträglichem und damit verwerflichem Ver-

halten auszugehen.

#### V.

Die Angeklagte [REDACTED] war zur Tatzeit Heranwachsende.

Das Gericht hat auch hier aufgrund des Werdegangs der Angeklagten, aber auch aufgrund des von ihr in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks in Übereinstimmung mit der Jugendgerichtshilfe keine Zweifel daran, dass bei der Angeklagten Reife- und Entwicklungsdefizite bestanden und auch bestehen, sodass hier Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Die Angeklagte lebte zum Tatzeitpunkt im mütterlichen Haushalt und ging noch zur Schule.

Die übrigen Angeklagten waren bereits zum Tatzeitpunkt erwachsen, sodass auf diese zwingend Erwachsenenstrafrecht anzuwenden war.

Der Strafraum liegt gem. § 240 I StGB bei der Nötigung bei Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne war zu Gunsten der Angeklagten jeweils zu berücksichtigen, dass sie sich vorliegend insgesamt friedlich verhalten und keine körperliche Gewalt angewendet haben. Sowie, dass die Angeklagten das Tatgeschehen objektiv eingeräumt haben. Insgesamt ist darüber hinaus bei allen Angeklagten positiv zu bewerten, dass die Angeklagten sich im vorliegenden Fall für ein legitimes Ziel, nämlich dem Klimaschutz einsetzten, das die gesamte Bevölkerung betrifft.

Bei den Angeklagten [REDACTED] war überdies zu berücksichtigen, dass diese strafrechtlich nicht vorgeahndet sind.

Zu Lasten war den Angeklagten vorzuwerfen, dass die Sitzblockade vorliegend in Bezug auf Dauer und Intensität schwerwiegend war. Insbesondere war durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine schnelle Räumung nicht möglich und es war eine Vielzahl von Autofahrern von der Sitzblockade betroffen. Bei der Angeklagten [REDACTED] ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass diese bereits wegen einer einschlägigen Tat rechtskräftig vorverurteilt war.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht für die vollendete Nötigungshandlung durch die Angeklagten [REDACTED] eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen für Tat und Schuld angemessen. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Gericht die persönlichen und finanziellen Verhältnisse

der Angeklagten berücksichtigt.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte [REDACTED] sprechenden Gesichtspunkte hielt es das Gericht erzieherisch notwendig, aber auch ausreichend, die Angeklagte zu verwarnen und gegen sie die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Auflagen und Weisungen anzuordnen.

#### VI.

Hinsichtlich der Angeklagte [REDACTED] erfolgt die Kostenentscheidung aus §§ 464 Abs. 1, 456 Abs. 1 StPO.

Hinsichtlich der Angeklagte [REDACTED] wird gem. § 74 JGG von der Auferlegung der Kosten abgesehen. Die Auslagen sind jedoch selbst zu tragen.

gez.

Kern  
Richterin am Amtsgericht

